

die Verfassung schwört, verspricht er, die Gesetze und die Verfassung des Landes getreu zu befolgen. Dies muß ihn zu weiterem Nachdenken führen; es ist jetzt nicht mehr die Zeit des Mittelalters, wo nur allein der Adel und die Bevorzugten das Recht zu haben glaubten, über Staatseinrichtungen nachzudenken, sondern es ist das jetzt Sache aller Bürger. Ich kann diese Petition der Kammer nur dringend zur Berücksichtigung empfehlen.

Präsident Braun: Will die Kammer diese Petition in dem ersten Theile an die Kirchendeputation, im zweiten an die dritte, und in den übrigen drei Punkten an die vierte Deputation gelangen lassen? — Wird einstimmig bejaht.

2. (Nr. 254.) Petition aus der Stadt Leisnig und deren Umgegend, B. Böttger, Tuchfabricant und Rathmann, und 88 Gen., 1) um baldige Abänderung der §§. 32 und 33, so wie des ersten Theils der §. 56 der Verfassungsurkunde zum Behufe der Gewährung vollkommener Glaubensfreiheit und um sofortige Anerkennung der Deutsch-Katholiken; 2) um Aufhebung der Ministerialverordnungen vom 17. und 19. Juli, so wie vom 26. August dieses Jahres, auch überhaupt um gesetzliche Anerkennung des Associationsrechtes, 3) um Pressfreiheit; 4) um schnelle Reform des Strafverfahrens durch Einführung der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Staatsanwaltschaft in dasselbe; 5) um Geschwornengerichte; 6) um Verbesserung des Wahlgesetzes; 7) um Vereidung des Militärs auf die Verfassung und 8) um ein Aufruhrgesetz.

Präsident Braun: Diese Petition wird auch an verschiedene Deputationen gelangen müssen. Im ersten und theilweise zweiten Punkte wird sie zur außerordentlichen Kirchendeputation, im andern Theile des zweiten Punktes, sodann im dritten, sechsten und siebenten Punkte zur vierten, und theilweise im vierten, fünften und achten Punkte zur dritten Deputation gehören. Ich frage die Kammer: ob sie der Ansicht ist, daß die Petition auf die Ihnen vorgetragene Weise an die genannten Deputationen abgegeben werde? — Wird einstimmig bejaht.

3. (Nr. 255.) Petition aus der Stadt Leisnig, Rathactuar Sigismund Reschke und 66 Gen., 1) um authentische Interpretation des §. 89 der Verfassungsurkunde; 2) um Erklärung der Ungültigkeit der geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse vom 12. Juni 1834 für Sachsen; 3) um Erfüllung der Art. 13 der Bundesacte und Art. 54 der Wiener Schlußacte ertheilten Zusicherungen; 4) um Aufrechthaltung deutscher Volksthümlichkeit in den Herzogthümern Schleswig-Holstein-Lauenburg, und 5) um Anerkennung der nach Art. 18 b 1 der Bundesacte zu folgernden Rechte deutscher Staatsangehörigen.

Präsident Braun: Diese Petition wird in allen ihren Theilen der vierten Deputation zu überweisen sein. Tritt die Kammer dieser Ansicht bei? — Wird einstimmig bejaht.

4. (Nr. 256.) Petition der Schneiderinnung zu Stadt Schellenberg, Fürchtegott Weichert und Gen., um Beschränkung der den Näherinnen nach dem Mandate vom 3. Januar 1831 zustehenden Freiheiten bei Ausübung ihres Gewerbes.

Abg. Meßler: Diese aus dem Registrandenvortrage so eben vernommene Petition ist an mich behufs der Abgabe an die hohe Kammer übersendet worden. Ich habe mich des diesfälligen Auftrags mit Vergnügen entledigt. Indem ich bitte, diese Petition der dritten Deputation zu überweisen, da die Absicht der Petition auf Aufhebung oder vielmehr Abänderung eines Gesetzes gerichtet ist, so erlaube ich mir zugleich, daran noch einige Bemerkungen, wie meine Erfahrung in dieser Sache sie mir an die Hand giebt, zu knüpfen. Die ursprüngliche Bestimmung der Städte weist dieselben auf Betreibung der Gewerbe hin. Ein schwunghafter Betrieb der Gewerbe hat stets den Flor der Städte bedingt und letztere hinwiederum haben durch ihren mächtigen Mittelstand von jeher einen der solidesten Grundpfeiler des Staates gebildet. Wer aber, meine Herren, wollte es leugnen, daß die Verhältnisse hierunter eine große Veränderung erlitten haben. Allgemein und leider nicht unbegründet sind die Klagen über den Verfall unserer städtischen Gewerbe. Leider ist es schon so weit gekommen, daß der wackere Gewerbsmann das Loos eines Fabrik- und Handarbeiters beneiden muß. Die Gründe dieser unerfreulichen, schmerzlichen Erscheinung weiter zu entwickeln, scheint mir nicht am Orte zu sein. Nur für den vorliegenden Zweck will ich hervorheben, daß, wenn dem einen Theile der Gewerbe die Fabriken den Todesstoß versetzt haben und versetzen mußten, der andere Theil unter dem ungünstigen Einflusse der neuen Gesetzgebung verkümmert. Man scheint den Tugungen nur die Nachteile der alten Zunftverfassung lassen zu wollen, während man die Vortheile, welche hauptsächlich in Ausübung des Zunftzwanges sich äußern, aufheben, oder wenigstens in äußerster Maaße beschränken will. Ich will hier nicht auf die Verpflanzung eines Theiles der Gewerbe auf das platte Land hinweisen, worin auch Einige einen anomalen Zustand erkennen wollten; ich halte mich an die vorliegende Petition. Die Schneiderinnungen gehören zu den zahlreichsten im Lande und sind namentlich in kleinen Städten so überseht, daß ausreichende Beschäftigung nicht mehr vorhanden ist. Ist das eine unbestrittene Thatsache, so kann ich in der That nicht absehen, in wie fern die in dem Mandate vom 3. Januar 1831 den Frauenspersonen unter gewissen Verhältnissen gestattete Bevorrechtung zur Ausübung der Schneiderprofession sich rechtfertigen lasse. Dieselben stehen unbedingt im Vortheile gegen die Schneidermeister, welche nicht nur die innungsmäßigen Bildungsstufen durchlaufen, mit großen Kosten das Meister- und Bürgerrecht sich erkaufen, sondern auch beträchtliche Staats- und Communabgaben tragen müssen. Während von diesen Nachtheilen die Frauen nicht betroffen sind, genießen sie doch dieselben Vortheile und es ist ihnen sogar nachgelassen, selbst Lehrlinge in unbeschränkter Anzahl anzunehmen. Dadurch ist es gekommen, daß die Städte, besonders die kleineren, von schneidernden Frauen übersät worden sind, welche den Schneidermeistern das Brod wegnehmen und